



Ink.

h/m: am 5.
glo: 91.
179



Als S. Chur-Fürstl. Durchl.

zu Sachsen etc. unser gnädigster Herr/ uns unterm 30. abgewichenen Monats Julii gnädigst anbefohlen/ solches haben die gesammten Herren Stände des Meißnischen Kreysses/ aus angefügten Abdruck ergangenen/ und in 11. unterschiedenen Puncten bestehenden Befehls mit mehrern zu ersehen.

Damit nun keiner die Unwissenheit zum Behuff seiner Entschuldigung gebrauchen dürffe/ so hat man der Nothwendigkeit zu seyn erachtet/ solches vermittelst gegenwärtigen Patents zu ermeldter Herren Stände Wissenschaft zu bringen/ Sie auch insonderheit auff diejenigen Puncte/ die Sie concerniren/ zu verweisen.

Und zwar haben *quoad* 1. Die Gerichts-Herren/ Beampten/ Rätthe und Einnähmere in Städten über die von Anno 1653. bis mit 1687. zurück stehende/ und bis *dato* noch zu keiner Richtigkeit gebrachte Land- und Tranck-Steuer-Reste/ wie solche/ wo deren vorhanden/ *sub fine* angeschrieben zu befinden/ nach Anleitung derer bereits den 26. Martii und 2. Augusti 1688. ergangener Befehliche/

1. Wie hoch sie sich betragen/
2. Uff was für Grund-Stücken sie haften/
3. Ob sie hinter denen Einnehmern stecken/ oder untern Kauff-Geldern übernommen/
4. Warumb sie bisher nicht eingetrieben/ auch
5. Ob sie annoch/ und warumb nicht zu erheben?

binnen Sächsischer Frist *à dato Insinuationis* an/ mit angefügter *Commination*, daß sie wiedrigen Falls weiter nicht gehöret/ sondern mit der *Execution*, ihres Einwendens ungeachtet/ wider sie selbst verfahren werden solle/ ihren Pflichtmäßigen Bericht *punctatim* zu erstatten/ die Kreyß-Einnahme an gnädigst erforderter Tabelle nicht zu hindern/ weniger bey verspürter Saumsähligkeit in die angedrohte Straffe der Selbstgeltung zu führen.

Nach dem 3. Punct werden Sie nachdrücksamst bedeutet/ die Steuern von frembden Weinen/ welche dem Verlaut nach/ an vielen Orten in Städten/ Flecken und Dörffern ohne Scheu unversteuert eingelegt worden/ massen sich denn in Rechnung wenig oder nichts davon in Einnahme befindet/ dem Ausschreiben gemäs/ bey Vermeidung eigener Ersetzung/ allenthalben gebührend einzufordern/ zu verrechnen/ und davon niemand/ ausser privilegierten Personen/ das verordnete frey passiren zu lassen.

So haben Sie auch/ was den 4. Punct anbetriefft/ zu dereinstiger Gelangung einer richtigen *Matricul* deutliche *Specificationes* aller und ieder unter ihnen vorhandenen Städte/ Flecken und Dörffer/ wie auch/ wo Brau-Häuser und Schencken dabey vorhanden/ auch ob Sie Cankley-Schrift- oder Amptsähig/ umb daraus erforderter Kreyß-*Consignation* zu formiren/ auff das allerförderlichste einzusenden.

Wie nicht minder nach Anleitung des 6. Puncts/ ihren Pflichtmäßigen Bericht zur Kreyß-Einnahme/ zu fernerweiter Abfassung des Zhrigen/ zu erstatten/ ob aller Orte/ wo keine *Deputata* verordnet/ die Mälker/ Müller und Brauer/ uff die im Steuer-Ausschreiben vorgeschriebene Maasse wirklich verendet/ in gleichen ob an denen Orten/ wo sich nach der Städte Schutt und Guß gerichtet wird/ richtige Mälz-Kasten gesetzt/ geachtet und bestempelt?

):(Dem.

Demnach 7. Man seithero in Rechnungen wahr genommen/das von vielen Orten sehr wenig verzapfftes Bier in Registern angegeben und ver-
steuert worden/und aber hieraus mercklicher Unterschleiff zu besorgen/wel-
chem/dem Steuer-Besen zu Nachtheil/ferner nicht nachgesehen werden
kan; Als werden *vigore Rescripti* die sammtlichen Gerichts-Herren/
Beambte und Unter-Einnehmer nachdrücklich ermahnet/das Sie sich hier-
unter in Zukunfft/obliegender Schuldigkeit gemahs bezeigen/diejenigen/so
nicht *Deputata* haben/das Verzapffte/denen Bassen/Biertheiln und Ton-
nen nach/die mit *Deputat* versehen auch/was sie außerhalb ihrer Gerichte
oder andern zum *Deputat* nicht geschlagenen Orten verkauffen und ver-
führen/treulich/völlig und Pflichtmäßig versteuern/oder widrigen Falls der
schleunigen *Revision* auff ihre Kosten/zu erfolgender nochmahliger Erseß-
und Bestrafung gewarten sollen.

Zu Folge des 8. Puncts/sollen die Einnehmer in Städten ihre Be-
soldungen bey der Tranck-Steuer/sie bestehen entweder in Frey-Bieren/
oder bahren Gelde/durchgehends zu Haltung gewisser Ordnung/halb auff
den Termin *Quasimodogeniti*, und halb *Lucie*, *Crucis* aber/als woselbst
wenig/oder wohl gar keine Steuer verrechnet wird/nichts verschreiben/wel-
cher gestalt es auch mit denen Beamten/so etwa Frey-Biere/oder ein Jahr-
lich *Deputat* an Gelde vor die Tranck-Steuer-Einnahme haben/gehalten
werden soll.

Was endlich den 9. Punct anbelanget/so verschreiben die Beamten
Jährlich Zwen mahl Boten-Lohn von Ankündigung der Land-auch wohl
Drey mahl in der Tranck-Steuer/der gleichen auch theils Orten in Städ-
ten/wohin auswärtige Lieferanten gehörig/geschicket/wordurch an Steuern
ein ziemliches abgehet. Gleichwie aber die Kreyß-Ausschreiben über Land-
und Tranck-Steuer jährlich nur Ein mahl ergehen; Also wollen Se.
Chur-Fürstl. Durchl. es auch bey denen Unter-Einnahmen gehalten/und
ein mehrers an Boten-Lohne in Rechnung nicht verschrieben wissen. Al-
lermassen nun höchstgedacht Se. Churfl. Durchl. sich gnädigst versiehet/es
werden die Gerichts-Herren/Beambten/Räthe und Steuer-Einnehmer
in Städten diesen allen gehorsamst nachleben/gnädigst erforderete Berichte
bey Vermeidung 12. Thl. Straffe/so denen Beamten in dem bey ergangenen
Patent sub dato 5. Aug. 1689. angedruckten postscripto sub C. directet/schleu-
nigst einsenden/vor angedroheter/und im Fall verspührter Saumsähligkeit
unausbleiblich erfolgender *Execution*, Bestraff-und Selbstgeltung sich hüt-
ten/vielweniger Ursach geben/das durch sonst bekandte Verzögerung der
Kreyß-Einnahme/die doch ihres Orths niemahln etwas an sich ermangeln
lassen/einige *Negligenz* beygemessen werden möchte/also haben sie auch ge-
genwertig *Patent der Insinuation* halber gebührend zu unterschreiben. *Si-
gnatum Dresden/am 10. Septembris Anno 1691.*

Meißnischen Kreyßes verordnete
Steuer-Einnehmer

Hanns Heinrich von Schönberg

und

Der Rath zu Dresden.
Von

Von **M** **S** **T** **L** **S** **B**raden/
Johann Georg der Dritte/Herzog zu Sachsen/Jülich/
Gleve und Berg/auch Engern und Westphalen/rc.
Chur-Fürst/rc.

Sester und Liebe Getreue. Demnach Wir mißfälligst vernehmen / daß Unser/ 26. Martii und 2. Aug. 1688. ergangener Befehle ungeachtet/die von An. 1653. her zurückstehende Land- und Brand-Steuer-Reste/biß dato noch zu keiner Richtigkeit gebracht/ so Wir doch länger anstehen zu lassen nicht gestatten mögen; Als ist Unser Befehl/ibr wollet sothane Reste allerOrte mit geschärffter/auch/do nöthig/doppelter Execution ungesäumt belegen/ über diejenigen aber/welche in Concurſen stecken/oder sonst inexigibel sind/von denen Gerichts-Herren/Beampten und Rätthen/ auch Steuer-Einnehmern/nach Anleitung obgemelten 2. Aug. An. 1688. ergangenen Befehls

1. Wie hoch sie sich betragen?
 2. Auff was vor Grundstücken sie haßten?
 3. Ob sie hinter denen Einnehmern stecken oder untern Kauff-Geldern übernommen?
 4. Warumb sie bisher nicht eingetrieben / auch
 5. Ob sie annoch und warumb nicht zu erheben möglich / binnen Sächsischer Frist à dato insinuationis an/ mit angefügter Commination, daß sie widrigen Falls weiter nicht gehöret / sondern mit der Execution ihres einwendens ohngeachtet/wieder sie selbst verfahren werden solle/ Pflichtmäßige Berichte ersfordern/ nach deren erlangung sie in eine Tabelle nach drey Classen, dergestalt / daß 1. das Quantum des Rests mit Benennung der Jahre / Termine, oder Berwilligungen / und des
-): (2 resti

restirenden Standes / vorne an gesetzt / 2. in der Mitten die Beschaffenheit auff obige fünf Fragen kürzlich aus denen Berichten extrahiret, und 3. die letztere Classe zu Beyfügung der erfolgenden Resolution frey gelassen werde / verfassen / und nebenst Beylegung derer Berichte / innerhalb doppelter Sächsischer Frist von Empfang dieses an in die Steuer-Expedition einschicken / euch auch in exigendo derer Reste und Currenten dergestalt erweisen / daß keine Saumsähligkeit vermercket werden möge / sonst und da ihr derselben überführet / dafür selbst stehen und haften sollet.

Weil auch 2. die aussenstehende Reste in der Haupt-Rechnung von denen / wie sie in Kreis-Auszügen geführet werden / fast durchgehends discrepiren / so habt ihr mit dem Cassirer bey der Ober-Einnahme euch darüber zu vernehmen / die differenz gründlich zu untersuchen und beyderley Rechnungen conform zumachen.

Nachdem auch 3. dem Verlaut nach an vielen Orthen in Stäten / Flecken und Dörffern unsers Churfürstenthumbs und Lande die frembden Weine ohne Scheu unversteuert eingelegt werden / massen sich auch in Rechnung wenig oder nichts davon befindet / so werdt ihr durch nächste Patente die Gerichts-Herren / Beambte / Rätthe und Sinnemere in Stäten nachdrücksamst bedeuten / daß sie dem Ausschreiben gemäß solche Weinsteuer bey Vermeidung eigener Ersekung allenthalben gebührend einfordern / verrechnen / und davon niemand auffer privilegirten Persohnen / das verordnete frey passiren lassen sollen.

Damit man auch 4. bey der Steuer zu einer richtigen Matricule einst gelange / wollet ihr von denen Gerichts-Herren / Beambten und Rätthen deutliche Specifications aller und ieder unter ihnen vorhandenen
Stä

Städte/ Flecken und Dörffer / wie auch wo Brauhäuser
und Schencken dabey vorhanden / auch ob sie Cancellen-
Schrift- oder Ambt-sässig sind / einfordern / selbige in ei-
ne richtige Kreysz-Confignation nach der Ordnung de-
rer Aemster / morein jedweder mit seinen Præstatio-
nen becircket / unter vorangesetzten Rahmen des Haupt-
Guths sambt dessen Besizers bringen / und nebenst
Benfügung obiger Specificationen, vorstehenden
Leipzigischen Michaelis-Markt einliefern.

5. Ist denen Beampten und Einnehmern in Städ-
ten/vermöge des neuen Reglements, ein gewisses an
Reise-Kosten / nach Gelegenheit der Ferne und Nähe
bey der Einrechnung gesetzt welches ihr genau zu beob-
achten / ein mehrers / als geordnet / nicht zu gestatten/
auch zur Nachricht / bey Abnahme der Rechnung / rich-
tige Meilen-Verzeichnisse / wie weit jedes Ambt oder
Stadt von der Kreysz-Einnahme entlegen / nach Ord-
nung der Land- und Brand-Steuer Einnahmen zuser-
tigen und mit ehesten in die Rechnungs-Expedition zu
versenden wissen werdet.

6. Habt ihr / ob aller Orte / wo keine Deputata
verordnet / die Mälker / Müller und Brauer uff die in
Steuer-Ausschreiben vorgeschriebene Maasse wirklich
verändert / ingleichen ob an denen Orten / wo sich nach
der Städte Schutt und Bus gerichttet wird / richtige
Malk-Kasten gesetzt / geäuchet und bestempelt / durch
Patenta Erkundigung einzuziehen / wo Mängel ver-
handen / selbige anzumercken / und wie es sich allenthal-
ben befindet / Bericht zu erstatten.

Nachdem 7. man seithero in Rechnungen wahr-
genommen / daß von vielen Orten sehr wenig verzapff-
tes Bier in Registern angegeben und versteuert wor-
den / hieaus aber mercklicher Unterschleiff zu besorgen/
wel-

welchen dem Steuerwesen zu Nachtheil ferner nicht nachgesehen werden kan / als ist unser Befehl / ihr wollet sämtliche Gerichts Herrn / Beambte und Unter-Einnehmere nachdrücklich ermahnen / daß sie sich hierunter in Zukunft obliegender Schuldigkeit gemäß bezeigen / die jenigen / so nicht Deputata haben / das verzapffte denen Fassen / Biertheiln und Sonnen nach / die mit Deputat versehene auch / was sie außserhalb ihrer Gerichte oder andern zum Deputat geschlagenen Orten verkauffen und verführen / treulich / völlig und Pflichtmäßig versteuern / oder widrigen Falls der schleunigen Revision, uff ihre Kosten / zu erfolgender nochmalicher Ersetzung und Bastraffung gewarten sollen.

8. Die Einnehmere in Städten sollen ihre Besoldungen bey der Franck-Steuer / sie bestehen entweder in Frey-Bieren oder baaren Gelde / durchgehends zuhaltung gewisser Ordnung / halb uff den Termin Quasimodogeniti, und halb Lucia, Crucis aber / als woselbst wenig oder wohl gar keine Steuer verrechnet wird / nichts verschreiben / welcher Gestalt es auch mit denen Beambten / so etwa Frey-Biere oder ein jährlich Deputat an Gelde vor die Franck-Steuer Einnahme haben / gehalten werden soll / welches ihr ihnen bey Zeiten nachrichtlich zu intimiren / euch auch euers Orts darnach zu achten wissen werdet.

9. Verschreiben die Beambten jährlich zweymahl Bothen-Lohn von Ankündigung der Land- auch wohl drey mahl in der Franck-Steuer / dergleichen auch theils Orten in Städten / wohin auswärtige Lieferanten gehörig / geschiehet / wodurch an Steuern ein ziemliches abgeheth. Allermassen aber die Kreyß-Ausschreiben über Land- und Franck-Steuer jährlich nur einmahl ergehen / also wollen Wir es auch bey denen Unter-Einnahmen

men gehalten und ein mehrers an Boten-Lohn ein Rechnung nicht verschrieben wissen / welches ihr in umgehenden Patent gehörigen Orts zu verfügen habt.

10. Werden in Creysß- und Haupt-Rechnungen hin und wieder Dörffer und dergleichen Orte geführt / welche den Vorgeben nach weder zu brauen noch zu schencken befugt seyn / worüber ihr beyl. Specification zu empfangen / und / wie es darumb bewand / auch aus was Ursachen sothane Derther hiebevör zur Rechnung kommen / ehest wieder zu berichten.

11. Weil endlich seither die Stände zur Einrechnung der Land-Steuer besonders und auch zur Franck-Steuer wieder absonderlich vorbeschieden und expediret worden / solches aber terminlich zweyerley Reise-Kosten verursacht / als sind wir euers unterthänigsten Gutachtens / ob nicht beyderley Einrechnung zusammen mit einander angesetzet und in einen Termine expediret werden können / mit nächsten gewärtig.

Und an dem geschicht Unsere Meinung. Datum
Dresden am 30. Julii Anno 1691.

Friedrich Adolph von Haugwitz.

An die verordnete Einnehmer der Land- und
Franck-Steuer in Meißnischen Kreisse.

Præs. 1. Sept. 1691.

Michael Finkeleller / S.

P. S.

P. S.

In jetzigen Umlauff ausgefer-
tigten Patents / sambt in 11. Puncten
bestehenden gnädigsten Befehls / hat man
vor dienlich befunden / zu Einziehung sonst be-
nötigten Bothen-Lohns / den Termin Lucia
zu Einbringung fälliger Franck. Steuern / zu-
gleich mit auszuschreiben / und einem jeden einen
gewissen Tag zur Einrechnung anzusetzen.

Wie nun auswendig beniemten Stande der 8. Decembris
hierzu anberaumet; Also werden Sie hierdurch nochmahls er-
mahnet / bemelten Tag vormahlig-allgemeinen / insonderheit aber
noch lest unterm 20. Julii jüngsthin ergangenen Ausschreiben zu
schuldiger Folge / præcise inne zu halten / und allen denen darinn be-
griffenen Anmerkungen / worauff Sie kürze halber gewiesen wer-
den / bey Vermeidung angedroheter Execution und Bestrafung /
gehorsamst nachzukommen.

Demnach auch S. Chur-Fürstl. Durchl. bey Abnahme
des Steuer-Wercks Haupt-Rechnung wahrgenommen / daß
uff die bisherige oftmahlige Zertheil- und Voranschickung derer
bahren Steuer-Gelder aus denen Aemtern und Städten viel
Bothen Lohn unnötig auffgewendet worden / dasselbe aber hin-
führo vermieden wissen wollen; Als haben die Beambte
und Einnehmere dergleichen kostbare Particular-Lieferungen
gänglich einzustellen / und die Gelder ingesamt bey der Einrech-
nung / ohne besondere Kosten uff einmahl zu liefern und abzuge-
ben / Darneben auch / weil seither viele von denen Ständen ihre
Lieferungen ohne Register zum Ambte oder Krensse / wohin Sie
damit verwiesen / gethan / die Ausschreiben hingegen so-
thane Register ausdrücklich erfordern / solche Verordnung bes-
ser zu beobachten / und vor betroheten schärffern Zwangs-Mit-
teln / nach mehrern Inhalt dießfalls ergangenen / und Nachricht
wegen angedruckten gnädigsten Befehls sich zu hüten.

Signatum Dresden / den 11. Septembr. 1691.

Jon

S O N N T A G S B R I E F E N
 Johann Georg der Dritte / Herzog zu Sachsen / Jülich /
 Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen /c.
 Chur-Fürst /c.

S E S T E R und liebe Betreue. Nachdem
 auff die bisherige oftmahlige Zertheilung und
 Voranschickung derer baren Steuer-Gelder aus denen
 Aemtern und Städten / viel Bothen-Lohn unnöthig
 gewendet worden / dasselbe aber hinfüro vermieden wis-
 sen wollen; Als ist unser Befehl / ihr wollet denen Be-
 ampten und Einnehmern / bey nächst umgehenden Pa-
 tente dergleichen kostbare particular-Liefferungen
 gänzlich einzustellen / und die Gelder ingesamt bey
 der Einrechnung ohne besondere Kosten auff einmahl
 zu lieffern / und abzugeben / andeuten / darneben auch /
 weil seithero viele von denen Ständen ihre Liefferung
 ohne Register zum Amte oder Kreyffe / wohin sie da-
 mit verwiesen / gethan / die Ausschreiben aber sothane
 Register ausdrücklich erfordern / zu besserer Obacht die-
 ser Verordnung / mit Betrohung schärfferer Zwangs-
 Mitteln / anermahnen. An dem geschieht Unsere
 Meinung. Datum Dresden / am 11. Septembris,
 Anno 1691.

Friedrich Adolph von Haugwitz.

An die verordnete Einnehmer der Land- und
 Tranck-Steuer im Meißnischen Kreyffe.

Michael Finckler / S.

Præs. 11. Sept. 1691.

Vf 2521

~~IN~~

4°

Ink.

INK

V317

M. M. am 5.
J. 91.
179



Als S. Chur-Fürstl. Durchl.

zu Sachsen etc. unser gnädigster Herr / uns unterm
30. abgewichenen Monats Julii gnädigst anbefoh-
len / solches haben die gesammten Herren Stände
des Meißnischen Kreyßes / aus angefügten Abdruck
enen / und in 11. unterschiedenen Puncten be-
en Befehls mit mehrern zu ersehen.

amit nun keiner die Unwissenheit zum Be-
ner Entschuldigung gebrauchen dürffe / so
eyn erachtet / solches vermittelst gegenwärti-
en Stände Wissenschaft zu bringen / Sie
Puncte / die Sie concerniren / zu verwei-

Die Gerichts-Herren / Beambten / Rätthe
die von Anno 1653. bis mit 1687. zurück ste-
Richtigkeit gebrachte Land- und Tranck-
n verhanden / *sub fine* angeschrieben zu be-
den 26. Martii und 2. Augusti 1688. er-

en /
Stücken sie hatten /
nehmern stecken / oder untern Kauff-Gel-

ht eingetrieben / auch
umb nicht zu erheben?

insinuationis an / mit angefügter *Commi-*
weiter nicht gehöret / sondern mit der *Exe-*
tet / wider sie selbst verfahren werden solle /
in actum zu erstatten / die Kreyß-Einnah-
lle nicht zu hindern / weniger bey verspur-
ohete Straffe der Selbstgeltung zu füh-

Sie nachdrücksamst bedeutet / die Steuern
i Verlaut nach / an vielen Orten in Städ-
Scheu unversteuert eingelegt worden /
ing oder nichts davon in Einnahme besin-
en Vermeidung eigener Ersetzung / allent-
i verrechnen / und davon niemand / außer
dnete frey passieren zu lassen.

n 4. Punct anbetrifft / zu dereinstiger
al deutliche *Specificationes* aller und ie-
ädte / Flecken und Dörffer / wie auch / wo
haben verhanden / auch ob Sie Cansley-
traus erforderete Kreyß-*Consignation* zu
te einzusenden.

tung des 6. Puncts / ihren Pflichtmäß-
ne / zu fernerweiter Abfassung des Jhri-
keine *Deputata* verordnet / die Mälzer /

Wann und Druet / uff die im Steuer-Ausschreiben vorgeschriebene Maas-
se wirklich verendet / ingleichen ob an denen Orten / wo sich nach der Städte
Schutt und Guß gerichtet wird / richtige Mälz-Kasten gesetzt / geachtet und
bestempelt?
): (Dem.

